

1. Schreiben an:

ab:

572

572/66 Hr. Beecks

**Antrag auf Planfeststellung zum Kiesgewinnungsvorhaben in Köln-Meschenich
Hier: Stellungnahme von 571 zur UVS und zum LPB**

Sehr geehrter Herr Beeks,

aufgrund der Betroffenheit der Belange des Landschaftsplanes müssen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) geprüft werden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen vor, insoweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Es müssen nicht nur Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, sie müssen gegenüber den durch Gebote und Verbote geschützten Naturschutzbelangen auch überwiegen. Zudem muss die Befreiung erforderlich sein. Die Belange der Allgemeinheit überwiegen nicht, wenn die Maßnahme naturschonender durchgeführt werden kann.

Aufgrund der engen Verknüpfung der artenschutz- und landschaftsrechtlichen Belange werden im vorliegenden Fall beide Belange zusammen abgearbeitet.

Zur Rekultivierungsplanung allgemein:

Die Rekultivierungsplanung ist als verbindlicher Bestandteil in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Hinsichtlich des Vorliegens der landschaftsrechtlichen Befreiungsvoraussetzungen, der ordnungsgemäßen Abarbeitung der Eingriffsregelung als auch hinsichtlich der gebotenen Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die folgenden Punkte zu beachten bzw. in die Rekultivierungsplanung einzuarbeiten:

Teil I UVS und LBP

Zur Artenliste:

Im Rahmen der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurden u.a. die faunistischen Gegebenheiten des Gebietes untersucht und abgeschätzt. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Erfassung der Vögel, die in Form zweier Begehungen im September 2009 erfolgte. Da weder mit der Anzahl noch mit dem Zeitpunkt der Begehungen eine auch nur annähernd umfassende Erfassung der Vogelwelt möglich war, erfolgte parallel eine Potentialabschätzung.

Die daraus entstandene Artenliste (Teil I S. 42 – 44) ist recht umfassend. Der Liste ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Arten konkret gefunden wurden, welche von anderen sachkundigen Personen nachgewiesen wurden und welche Arten dort schätzungsweise vorkommen können.

➤ Ich bitte die Artenliste entsprechend zu ergänzen.

Zu Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Aussage unter Punkt 10.4, Teil I, S. 87, zur Vielfalt, Schutzwürdigkeit und zu Standortveränderungen sind nicht nachvollziehbar. Es ist z.B. nicht klar, warum durch die frühest mögliche Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen schutzwürdige Biotopstrukturen geschaffen werden können.

➤ Ich bitte die Punkte bzgl. ihrer Aussagekraft noch mal zu überarbeiten

Teil III Rekultivierungsplanung

Zur Konfliktanalyse:

Unter Teil III, S. 10, Punkt 3 wird Bezug genommen auf rechtsgültige Bauleitpläne. Bebauungspläne existieren derzeit nicht in dem Bereich der Abgrabung. Die gewünschte Nutzung als Badesee mit notwendiger Infrastruktur soll erst zukünftig, wenn auch zeitnah, durch einen Bebauungsplan geregelt werden.

In Teil III der vorliegenden UVS werden in Tabelle 8 auf S. 10 - 11 einige s.g. planungsrelevanten Arten einzeln besprochen. Es erfolgt eine Beurteilung der Beeinträchtigungen, die durch die Umsetzung der Kieserweiterung zu erwarten sind. Die Beurteilungen sind im Großen und Ganzen nachvollziehbar, nur beim Rebhuhn (*Perdix perdix*) wird die Einschätzung, dass es lediglich zu einer geringfügigen Beeinträchtigung kommt, nicht geteilt. Die Auswirkungen des Wegfalls von ca. 30 ha Offenland und die Zerschneidung des überbleibenden Lebensraumes führen m. E. zu einer deutlichen negativen Beeinträchtigung der bereits stark im Rückgang begriffenen lokalen Population. Hier müssen ggf. angrenzende Ackerflächen durch strukturanreichernde Maßnahmen wie Blühstreifen oder Lerchenfenster ökologisch aufgewertet werden

Auch wird bei der Beurteilung auf viele im Teil I der UVS aufgeführte Arten nicht eingegangen. So wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die durchaus planungsrelevanten Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldsperling (*Passer montanus*) oder Klappergrasmücke (*Sylvia corruca*) nicht besprochen.

Die betroffenen Bereiche stellen einen wichtigen Rast- und Nahrungsraum für oftmals mehrere hundert Kiebitze dar. Die Eignung der Flächen fußt u. a. auf der derzeitigen Bewirtschaftungsform als Ackerland mit offenbödigen Bereichen. Nur dort ist es den Tieren möglich, Nahrung zu finden. Fraglich bleibt, welchen Einfluss der

Wegfall der Nahrungshabitate und die Zerschneidung der Restflächen auf die Kiebitze hat. Ähnlich verhält es sich für die Feldlerche und die Goldammer.

Die Aussage unter Punkt 8.3.4 (Teil I, S. 71ff), das die geplante Abgrabungserweiterung die angrenzenden Flächen nicht negativ beeinträchtigt, kann so nicht akzeptiert werden. Die Offenlandstandorte werden mit ihrer eigenen Fauna eindeutig negativ beeinträchtigt. So fallen durch Auskiesung, Ausgleichsmaßnahme und der Isolierung einzelner Restflächen etwa 55 ha Lebensraum z.B. für Kiebitze weg. Die Einflüsse auf die entsprechenden Arten sind zu diskutieren.

Auch die Aussage, dass statt dessen sogar Biotoptypen geschaffen werden, die Kreuzkröten und Uferschwalben Lebensraum bieten, ist nur eingeschränkt haltbar. Tatsächlich kommt es in großem Umfang zur Umwandlung von Acker in eine riesige, aus biotop- und artenschutzrechtlicher Sicht, eher geringwertige Wasserfläche und nicht wie dargestellt zur Schaffung zusätzlicher hochwertiger Uferrandzonen. Diese werden allenfalls erweitert. Den Uferschwalben werden die Brutmöglichkeiten, abgesehen von der künstlichen Nist-Wand, sogar vollständig entzogen.

- Ich bitte die Konfliktbetrachtung bzgl. des Rebhuhnes zu überdenken und entsprechend zu überarbeiten.
- Die Konfliktanalyse ist um die restlichen planungsrelevanten Arten zu ergänzen.
- Die Aussagen unter Punkt 8.3.4. sind zu überarbeiten.

Zum Ausgleich und zur Pflege:

Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen wird wahrscheinlich einigen betroffenen Arten neuen Lebensraum bieten. Zu erwarten ist, dass Arten wie Nachtigall, Feldsperling oder Klappergrasmücke die Ausgleichsflächen annehmen werden. Als problematisch wird jedoch die geplante vollständige Beweidung des Extensivgrünlandes gesehen, da dies die Nachtigall ggf. stören wird.

Auch ist, wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf (27.07.2009) aufgeführt, von einer Beweidung der Obstwiese (s. Teil III, S. 1, Punkt 1) aufgrund der zu erwartenden artenärmeren Zusammensetzung der Wiese und der Gefahr durch Fraßschäden abzusehen. Stattdessen ist eine zweischürige Mahd durchzuführen, jedoch nicht vor Anfang Juli. Zur Aushagerung der Flächen ist das Mahdgut nach jedem Schnitt abzutransportieren.

Die Einsaat der Ausgleichsfläche mit einer ortsüblichen Grünlandsaatmischung ist aus artenschutzfachlicher Sicht angesichts des hohen Grasanteiles als problematisch anzusehen und wird nicht befürwortet. Vielmehr ist hier auf eine Regio-Saatgutmischung zurückzugreifen, die langfristig eine artenreiche Wiese mit regional angepassten Blütenpflanzen schafft. Durch einen hohen Anteil an Blütenpflanzen wird eine nicht so dichte Bodendeckung erzielt (vorteilhaft für Kiebitze) und eine höhere Insektendichte ermöglicht (vorteilhaft für Nachtigall, Klappergrasmücke oder Goldammer) Die Festsetzungen einiger Rekultivierungsmaßnahmen in Teil III unter Punkt 3 (S. 10-19) sind nicht konkret genug.

Bei der Beschreibung der Pflegemaßnahmen ist auf den Konjunktiv zu verzichten, da die Maßnahmen nach der Planfeststellung verbindlich sind.

- Die Maßnahmen als solche sind zu präzisieren.
- Die Dauer der Maßnahmen ist fest zu legen.

- Es ist darzulegen, von wem welche Maßnahmen umzusetzen und langfristig zu pflegen sind.

Zum Monitoring

Durch ein Monitoring ist im Nachgang zur Fertigstellung der Kompensation zu klären, ob die geplanten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zum Erfolg geführt haben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist entsprechend nach zu arbeiten und die Pflegemaßnahmen sind evtl. anzupassen.

Ufergestaltung

Durch fachlichen Austausch mit der Höheren Fischereibehörde der Bezirksregierung Köln wird noch einmal die dringende Notwendigkeit bestärkt, dass im zukünftigen Abgrabungsgewässer der Anteil an Flachwasserzonen deutlich ausgeweitet werden muss, d.h. vor allem Uferabschnitte geschaffen werden müssen, die eine Neigung von 1:10 bis max. 1:5 nicht überschreiten. Nur hierdurch wird die Schaffung einer annähernd naturnahen Gewässerzönose erreicht. Diese Forderung ist in die Rekultivierungsplanung des südlichen und des westlichen Teils aufzunehmen.

Beiratsbeteiligung

Die Planung ist dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in seiner Sitzung am 14.12.2009 vorzustellen, da dieser gem. § 11(2) LG NW im Verfahren zu hören ist. Erst nach Stellungnahme des Beirates kann seitens 571 eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag